



Zuchtordnung für Labrador-Retriever im Deutschen Retriever Club e.V.

(in der Fassung vom 12. März 2026)

Zuchtordnung für Labrador-Retriever im DRC

(in der Fassung vom 12. März 2026)

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines

§2 Züchter/Zuchtrecht

- (1) Züchter
- (2) Zwingerbuch
- (3) Zuchtgemeinschaft

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

- (1) Allgemeines
- (2) Hüftgelenkdysplasie (HD)
- (3) Ellenbogendysplasie (ED)
- (4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
- (5) Weitere genetische Untersuchungen
- (6) Zähne
- (7) Obligatorischer Prüfungsnachweis
- (8) Nachweis der Schussfestigkeit
- (9) Nachweis einer bestandenen retrievertypischen Prüfung
- (10) Formwertbeurteilung
- (11) DNA-Bank
- (12) Zuchtausschließende Fehler
- (13) Zuchtzulassung
- (14) Veröffentlichung der Ergebnisse

§4 Deckakt

- (1) Spezielle gesundheitliche Bestimmungen
- (2) Beachtung bestehender Auflagen
- (3) Altersbestimmung
- (4) Deckschein
- (5) Deckrüde
- (6) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers
- (7) Künstliche Besamung
- (8) Inzestzucht

§5 Wurf

- (1) Wurfmeldung
- (2) Wurfabnahme
- (3) Kaiserschnitt
- (4) Zahl der Würfe
- (5) Belegen der Hündin
- (6) Wurfwiederholung

§6 Zuchtbuch

- (1) Grundlagen
- (2) Inhalt
- (3) Eintragung

§7 Ahnentafeln/Abstammungsnachweise

§8 Zuchtarten

§1 Allgemeines

- (1) Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH gelten als Rahmenrichtlinien für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehundevereine.
- (2) Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht ist der DRC. Dies schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtkontrolle sowie die Führung des Zuchtbuches ein.
- (3) Zuchtziel des DRC ist ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft. Ergebnisse von für den Labrador Retriever gültigen DNA-Tests werden in der Datenbank des DRCs eingetragen.
- (4) Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
- (5) Die Zuchtordnung ist nach Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

§2 Züchter/Zuchtrecht

(1) Züchter

Der Status des Züchters ergibt sich aus § 42(1) der DRC-Satzung. Nicht als Züchter gilt jemand, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen den ein Vereinsverfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung läuft.

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf. Ein schriftlicher Vertrag ist beim Antrag vorzulegen. Ab dem Decktag sollte, jedoch spätestens 30 Tage nach dem 1. Decktag muss die Hündin im Gewahrsam des Mieters sein, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies kann vom Rassezuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person überprüft werden. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

(2) Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuchs wird empfohlen. Mindestens muss es sich dabei jedoch um in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge abgeheftete Kopien der Wurfunterlagen und der Käuferadressen handeln. Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen bzw. kann jederzeit vom Rassezuchtwart eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

(3) Zuchtgemeinschaft

Alle Züchter einer Zwingergemeinschaft müssen ihre Welpen bei demselben Zuchtverein eintragen lassen. Bei Zuchtgemeinschaften ist dem/der Rassezuchtwart/in jeweils für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der VDH- und DRC-Zuchtordnung zu benennen.

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zucht für alle Rüden und Hündinnen:

(1) Allgemeines

Es muss eine vom DRC/VDH anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chipnummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chipnummer übereinstimmen. Hunde aus anderen FCI-anerkannten Zuchtvereinen müssen in das DRC-Zuchtbuch übernommen worden sein.

(2) Hüftgelenkdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1 - 2 (HD-0) "frei"

B1 - 2 (HD-1) "Grenzfall"

C1 - 2 (HD-2) "leicht"

ergibt. Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde, die vor der Erstellung des HD-Gutachtens an Hüftgelenkdysplasie oder Ellenbogendysplasie operiert wurden, sind generell von der Zucht auszuschließen, auch wenn das Gutachten eine Auswertung im zuchttauglichen Bereich ergibt.

Hunde mit leichter HD (C1-2, HD-2) dürfen nur mit einem Hund gepaart werden, der HD-frei (A1-2, HD-0) ist oder HD Grenzfall (HD-B1-2, HD-1) hat.

Beim Einsatz englischer Deckrüden gelten für die HD-Befunde folgende Grenzwerte: Hündinnen mit dem HD-Befund „C“ dürfen nur mit einem Rüden mit einem Gesamt-Hip-Score von max. 12 gepaart werden, wobei eine Seite einen Hip-Score von 6 nicht überschreiten darf.

Hündinnen mit dem HD-Befund „A“ oder „B“ dürfen nur mit einem Rüden mit einem Gesamt-Hip-Score von max. 20 gepaart werden, wobei eine Seite einen Hip-Score von 10 nicht überschreiten darf.

Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Hunde, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres an der Hüfte operiert wurden, werden nach der Vorlage des Operationsberichtes mit dem Befund HD-Grad E (schwer) in die Datenbank eingetragen. Die FCI-Bestimmungen sind einzuhalten. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chipnummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können; alternativ kann die Röntgenaufnahme eine Code-Nr. enthalten. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt einen Chip setzen. Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom DRC bestellten Gutachter oder Gutachtergremium ausgewertet werden. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über die Geschäftsstelle in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig.

(3) Ellenbogendysplasie (ED)

Eine Zuchtzulassung ohne Auflage kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten den Befund

- ED frei
- ED Grenzfall

ergibt.

Hunde mit dem Befund ED I, bei denen eine Coronoid-Erkrankung oder OCD mittels CT durch den DRC Gutachter ausgeschlossen wurde, können mit der Auflage nur mit ED-freien Hunden verpaart zu werden, zur Zucht zugelassen werden. Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde, die vor der Erstellung der HD- und/oder ED-Gutachten an Ellenbogendysplasie operiert wurden, sind generell von der Zucht auszuschließen, auch wenn das Gutachten eine Auswertung im zuchttauglichen Bereich ergibt. Hunde, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres am Ellenbogen operiert wurden (z.B. FCP) werden nach Vorlage des Operationsberichtes mit dem Befund ED Grad III (schwer) in die Datenbank eingetragen. Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des 1. Lebensjahres des betreffenden Hundes durchgeführt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung. Auf Wunsch des Besitzers kann über die Geschäftsstelle ein Obergutachten in Auftrag gegeben werden. Das Obergutachten ist endgültig.

(4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn der Augenuntersuchungsbefund die Freiheit von PRA und totaler Retinadysplasie (RD) und dem Befund Catarakt corticalis, posterior polar und nuclearis ergibt. Die Augenuntersuchung ist durch einen vom DRC zugelassenen Tierarzt durchzuführen. Der Augenuntersuchungsbefund ist nur gültig, wenn er erstmalig nach Vollendung des 1. Lebensjahres erhoben wurde. Er besitzt eine lebenslange Gültigkeit.

(5) Weitere genetische Untersuchungen

Ab dem 01.01.2023 sind für jeden neu zur Zucht zuzulassenden Labrador folgende molekulargenetische Untersuchungsergebnisse vorzulegen: prcdPRA, CNM, EIC, HNPk und SD2. Ab dem 01.01.2025 ist für jeden neu zur Zucht zuzulassenden Labrador zusätzlich folgendes molekulargenetisches Untersuchungsergebnis einzureichen: STGD (Stargardt). Der Status „über Erbgang frei“ wird nur noch für zwei Generationen anerkannt und eingetragen. Zusätzlich können Hunde, deren Eltern persönlich untersucht und deren Abstammung über ein DNA-Profil bestätigt wurde, mit dem Vermerk „über Abstammung frei“ eingetragen werden.

Trägartiere erhalten die Auflage mit genetisch freien Zuchtpartnern verpaart zu werden.

(6) Zähne

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- Scherengebiss
- Keine Zange (ein Zangengebiss liegt nur dann vor, wenn alle Zähne Zange stehen)
- An fehlenden Zähnen werden toleriert: alle P1 und M3. Zusätzlich dürfen maximal 4 andere Zähne (PM) fehlen, jedoch nicht P4 oben und M1 unten.

(7) Obligatorischer Prüfungsnachweis

Für die Erteilung einer Zuchtzulassung ist eine der folgenden Prüfungen nachzuweisen:

a) Verhaltensbeurteilung

Nachweis einer bestandenen Verhaltensbeurteilung des DRC oder eines Wesenstests des Retriever Club Schweiz (RCS) im Alter von mindestens 12 Monaten. Die Teilnahme an der Verhaltensbeurteilung wird in der Ahnentafel eingetragen. Eine nicht bestandene Verhaltensbeurteilung kann gemäß der Ordnung für die Verhaltensbeurteilung (Wesenstest-Ordnung) des DRC einmal wiederholt werden.

Oder:

b) BLP/R DRC oder JAS/R DRC

Nachweis einer bestandenen Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP/R) des DRC oder

einer abgelegten Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever (JAS/R) des DRC mit folgenden Mindestvorgaben:

- Aufnahme von Haarnutz- und Federwild;
- Beurteilung im Fach Wasserfreude mindestens „weniger erkennbar“;
- Beschreibung der Schussfestigkeit mit wenigstens „schussempfindlich“,

Ist die Empfehlung Wesenstest angekreuzt, muss für die Zuchtzulassung zusätzlich zur JAS ein Wesenstest/eine Verhaltensbeurteilung des DRC bestanden sein.

Eine nicht bestandene Bringleistungsprüfung (BLP) kann entsprechend der Prüfungsordnung wiederholt werden.

Die Alternative b) greift nicht, wenn der Hund eine zuvor durchgeführte Verhaltensbeurteilung nicht bestanden hat.

Oder:

c) Arbeitsprüfung mit Dummies für Anfänger (APD/A)

Nachweis einer bestandenen Arbeitsprüfung mit Dummies für Anfänger (APD/A), sowie einer Schussfestigkeitsprüfung nach Absatz (8). Die Alternative c) greift nicht, wenn der Hund eine zuvor durchgeführte Verhaltensbeurteilung nicht bestanden hat.

(8) Nachweis der Schussfestigkeit

Zuchthunde müssen den Nachweis der Schussfestigkeit erbringen.

Der Nachweis der Schussfestigkeit gilt als erbracht, wenn eine der in § 3 (7) a) und b) aufgelisteten, bestandene Prüfung bzw. abgelegte JAS/R mit den in § 3 (7) geforderten Mindestvorgaben nachgewiesen ist.

Dies gilt nicht, wenn der Hund lediglich eine bestandene Arbeitsprüfung mit Dummies in der Anfängerkategorie APD/R– A des DRC nachweisen kann.

In diesen Fällen hat der Zuchthund zusätzlich den Nachweis einer bestandenen Schussfestigkeitsüberprüfung (Schusstest) zu erbringen.

Der Nachweis der Schussfestigkeit muss von einem in der FCI-, VDH- bzw. JGHV-Richterliste eingetragenen Richter oder von einem Leistungsrichter Dummy (DRC) bzw. Wesensrichter (DRC) durchgeführt werden. Dieser Schusstest kann anlässlich einer jagdlichen Prüfung, eines Wesenstests oder in einem separaten Vorgang von vorstehenden Richtern durchgeführt werden.

Zulässig im Sinne dieser Zuchtordnung sind alle in einem isolierten Vorgang ohne Beutereiz durchgeführten Prüfungen auf Schussfestigkeit des DRC oder JGHV mit einem Kaliber von mindestens 6 mm.

(9) Nachweis einer bestandenen retrievertypischen Prüfung

Anerkannt werden: alle jagdlichen Prüfungen, abgelegte JAS/R DRC sofern die Mindestvorgaben des § 3 (7) erfüllt sind, Arbeitsprüfungen mit Dummies des DRC und GRC, FCI/VDH-anerkannte Fährtenhundeproofungen, Überprüfung der Einsatztauglichkeit von Kadaverspürhunden, bestandene Prüfung nach der Assistenzhundeverordnung (vom 19.12.2022), sowie Rettungshundeproofungen des BRH, DRK, ASB, JUH, MHD und THW, die die Einsatzfähigkeit in den Bereichen Flächen- und/oder Trümmersuche, und/oder im Mantrailing bestätigen. Fehlt der Nachweis einer bestandenen retrievertypischen Prüfung, wird die Zuchtzulassung mit entsprechender Auflage erteilt.

(10) Formwertbeurteilung

Die Meldung zur Formwertbeurteilung erfolgt auf einem DRC-Meldebogen. Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen vom VDH zugelassenen Zuchtrichter oder durch einen vom DRC zugelassenen Formwertrichter. Es muss mindestens eine Note „sehr gut“ erreicht werden. Hunde mit der Formwertnote „gut“ dürfen nur zur Zucht zugelassen werden, wenn sie eine zur jagdlichen bzw. speziellen jagdlichen Leistungszucht befähigende Prüfung, eine APD/F des DRC oder einen bestandenen Workingtest in der Fortgeschrittenenklasse nachweisen können. Ein Hund mit dem Formwert „gut“ muss mit einem Hund mit einem Formwert von mindestens „SG“ gepaart werden. Der Zuchtrichter/Formwertrichter ist bei der Beurteilung nur dem FCI-Standard Nr. 122c sowie dieser Zuchtordnung unterworfen. Mindestalter für Rüden und Hündinnen: 12 Monate.

Der Formwertrichter spricht die Zuchtzulassung unter Berücksichtigung der Einzelergebnisse, seiner eigenen Bewertung und seiner eigenen Beobachtung des Hundes aus. Die Formwertbeurteilung kann zweimal wiederholt werden.

(11) DNA-Bank

Von Hunden, die zur Zucht zugelassen werden sollen, muss eine Blutprobe (2 ml EDTA-Blut) zwecks Erstellung eines DNA-Profiles an eine durch den DRC-Vorstand beauftragte Firma (Certagen) gesendet werden. Zur Einsendung der Blutproben ist das DRC-Formblatt (zu beziehen über die Geschäftsstelle) zu verwenden.

(12) Zuchtausschließende Fehler

Unter anderem schließen folgende Fehler eine Zuchtzulassung aus:

- a) Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
- b) Entropium
- c) Ektropium

- d) fortschreitender Netzhautschwund (CPRA)
- e) totale Retinadysplasie (RD)
- f) Zahnfehler: Stellungsanomalien, die mit einer Verkürzung des Oberkiefers (Vorbiss) oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen; Zangengebiss; Fehlen von P4 (Oberkiefer) oder M1 (Unterkiefer); mehr als 4 fehlende Zähne (PM) außer P1 und M3
- g) idiopathische epileptiforme Anfälle
- h) Wesensmängel (Näheres regelt die Ordnung für Verhaltensüberprüfung)
- i) genetische Betroffenheit für prcdPRA, CNM, EIC, HNPk, SD2)

(13) Zuchtzulassung

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können bei Vorlage folgender Unterlagen in einfacher Kopie und der Original-Ahnentafel eine Zuchtzulassung bei der Geschäftsstelle beantragen:

1. Protokoll- bzw. Prüfungsbogen einer obligatorischen Prüfung gemäß §3 (7)
2. Protokollbogen der Formwertbeurteilung
3. HD-Gutachten
4. ED-Gutachten
5. Augenuntersuchungsbefund
6. Nachweis der Schussfestigkeit (ausgestellt von einem FCI-, JGHV- oder VDH-Richter)
7. Nachweis einer bestandenen retrievertypischen Prüfung (sofern vorhanden).
8. Deckrüdenbesitzer müssen mit dem Antrag auf Zuchtzulassung ihres ersten Rüden den Nachweis über den Besuch eines DRC-Züchterseminars vorlegen.
9. Bescheinigungen über durchgeführte Gentests für prcdPRA, CNM, EIC, HNPk, SD2, STGD mit dem Ergebnis „frei“, „über Erbgang frei“, „über Abstammung frei“ oder „Träger“. Für Hunde mit Gentest „Träger“ wird die Auflage, mit genetisch freien Partnern zu verpaaren, erteilt.
10. DNA-Profil

Der Antrag auf Zuchtzulassung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden. Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Einzelergebnisse von der Geschäftsstelle ausgesprochen. Zuchtzulassungen können erteilt werden:

- ohne Auflage
- mit Auflage (z. B. wegen HD C1/C2, ED I, Augenkrankheiten, Formwert gut, fehlende retrievertypischer Prüfung etc.). Obergutachten und nachgereichte Gentests können vorhandene Auflagen aufheben.

Nach Erteilung der Zuchtzulassung werden die Original-Ahnentafel sowie die Zuchtzulassungsbescheinigung an den Eigentümer gesandt. Die Zuchtzulassung wird erst nach Eingang beim Züchter rechtskräftig und erlischt automatisch mit Austritt des Eigentümers aus einem FCI-angeschlossenen Verein. Bereits erteilte Zuchtzulassungen kann die Zuchtkommission in gesundheitlich schwerwiegenden Fällen vorübergehend oder endgültig entziehen. Eine bereits erteilte Zuchtzulassung wird insbesondere dann bis auf weiteres entzogen, wenn sowohl Wurfgeschwister (mehr als einer) als auch Nachkommen (mehr als einer) des betreffenden Zuchthundes nachweislich (Ausschlussdiagnostik) an idiopathischer / primärer Epilepsie erkrankt sind.

(14) Veröffentlichung der Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse werden veröffentlicht.

§4 Deckakt

(1) Aufgaben der Züchter

Deckrüden- und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor jedem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung und Augenuntersuchung überzeugen, sowie eventuell bestehende Zuchtauflagen beachten. Zum Zeitpunkt der Zuchtverwendung muss für beide Deckpartner eine gültige klinische Augenuntersuchung vorliegen.

(2) Beachtung bestehender Auflagen

Wurde die Zuchtzulassung unter Erteilung einer oder mehrerer Auflagen erteilt, so sind diese bei jeder Zuchtverwendung strikt zu beachten.

Dies gilt insbesondere für folgende Auflagen:

1. Hunde mit dem Katarakt Befund „nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“ dürfen ausschließlich mit Hunden verpaart werden, die frei von jeglicher Katarakt-Form sind.
2. Für jede der in § 3 Abs. 5 genannten genetischen Erkrankungen bzw. Merkmale muss mindestens für einen der Deckpartner ein DNA-Testergebnis „frei“ oder „über Erbgang frei“ vorliegen.
3. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die mindestens den Formwert „Sehr gut“ aufweisen.

4. Bei jeder Verpaarung muss ein Deckpartner über eine retrievertypische Prüfung verfügen.

(3) Altersbestimmung

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die Hündin auf 20 Monate festgelegt. Für den Rüden ist das Mindestalter für den ersten Deckakt auf mindestens 12 Monate festgelegt. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Am Decktag müssen für beide Partner eine gültige Zuchtzulassung und eine gültige Augenuntersuchung vorliegen.

Mit Vollendung des achten Lebensjahres scheiden Hündinnen aus der Zucht aus. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt.

(4) Deckschein

Der Deckscheinantrag ist rechtzeitig vor dem Deckakt vom Zuchthündinnenbesitzer online anzufordern. Dieser ist vom Besitzer des Rüden und vom Zuchthündinnenbesitzer nach erfolgtem Deckakt zu unterschreiben und innerhalb von 8 Tagen vom Zuchthündinnenbesitzer gemäß Verteiler zu versenden.

(5) Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den zur Zucht zugelassenen Rüden.

Ausländische Rüden können ohne Antrag an die Zuchtkommission verwendet werden, wenn der Züchter zusammen mit dem Deckschein der DRC-Geschäftsstelle Ahnentafel, HD- und ED-Befund sowie einen gültigen Augenuntersuchungsbefund vorlegt. Rüden aus anderen, dem VDH angeschlossenen Zuchtverbänden sollen wie DRC Rüden behandelt werden, d.h. sämtliche Bestandteile der Zuchtzulassung müssen erfüllt sein; eine Zuchtzulassung des Zuchtvereins muss vorliegen.

Rüden aus anderen FCI-Vereinen, die im DRC infolge eines auf der Grundlage der DRC-Zuchtordnung festgestellten zuchtausschließenden Fehlers eine Zuchtzulassung nicht erhalten würden oder erhalten haben, können auch dann nicht zur Zucht im DRC verwendet werden, wenn sie in einem anderen in- oder ausländischen Zuchtverein eine Zuchtzulassung erhalten haben oder anderweitig zur Zucht verwendet worden sind, es sei denn, sie bestehen die in der DRC-Zuchtordnung vorgesehene Zweitprüfung beziehungsweise Oberbegutachtung.

(6) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

Der Deckrüdenbesitzer hat über die Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckbuch/Zuchtbuch). Das Deckbuch kann jederzeit vom Rassezuchtwart bzw. der Zuchtkommission zur Einsicht angefordert werden. Deckrüdenbesitzer und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung und Augenuntersuchung überzeugen, sowie eventuelle Zuchtauflagen beachten. Über Unregelmäßigkeiten muss der/die Rassezuchtwart/in unterrichtet werden, ggf. darf sogar das Decken nicht durchgeführt werden. Bei Einsatz von ausländischen Rüden von Nichtklubmitgliedern haftet der Zuchthündinnenbesitzer neben dem Deckrüdenbesitzer, falls es trotz unvollständiger oder unwahrer Angaben zu einem Deckakt kommt.

(7) Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung muss durch Eintragung auf dem Deckschein gemeldet werden. Sie darf nur dann erfolgen, wenn sich beide Partner zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben (FCI-Reglement und VDH-Zuchtordnung). Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmung liegt beim Züchter. Zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, zur Wahrung der genetischen Vielfalt oder zum Schutz des Wohles der Hündin kann die ZK im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen gestatten.

(8) Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades, z.B. Tochter/Vater, Mutter/Sohn, Geschwistern oder Halbgeschwistern sind nicht zulässig.

§5 Wurf

(1) Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe und das Leerbleiben der Hündin gemäß den Vorschriften der Zwingerordnung fristgerecht melden.

(2) Wurfabnahme

Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen dürfen erst in der 8. Lebenswoche (ab dem 50. Lebens- tag) der Welpen erfolgen. Der gesamte Wurf muss im Beisein der Mutterhündin am Wohnsitz und im Beisein des Züchters durch eine/n Zuchtwart/in abgenommen werden. Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht erstellt; der Züchter erhält ein Exemplar dieses Berichtes ausgehändigt. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt gechippt worden sein, sie sollen schutzgeimpft (SHL-P) und mehrfach entwurmt sein. Die Schutzimpfung ist durch einen EU-Heimtierausweis zu belegen. Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung spätestens mit dem Antrag auf Ahnentafeln vom Züchter nachgereicht werden. Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der

Vollendung der 8. Lebenswoche nur nach erfolgter Schutzimpfung erlaubt. Ein Verkauf an den Handel bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung durch Dritte wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrgeahndet.

(3) Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht ausgeschlossen.

(4) Zahl der Würfe

Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als 4 Würfe haben. In einem Zwinger dürfen pro Jahr nicht mehr als drei Würfe fallen und großgezogen werden.

(5) Belegen der Hündin

Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten maximal zwei Würfe haben. Maßgeblich ist das jeweilige Deckdatum.

(6) Wurfwiederholung

Wurfwiederholungen sind nicht genehmigungspflichtig. Zweimalige Wurfwiederholungen sind nur zulässig, wenn die Welpen-Anzahl aus den ersten beiden Würfen die Zahl 8 nicht überschreitet.

§6 Zuchtbuch

(1) Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

(2) Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf sollen mindestens angegeben sein:

Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Kaiserschnitt, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern und Großeltern sowie deren Gesundheitsstatus (HD, ED, Augen), Geschlecht, Farbe, Name, Chipnummern der Welpen.

(3) Eintragung

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Farbe, Chipnummern, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Zuchtzulassungen aufweisen.

§7 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

- (1)** Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, für die der Zuchtbuchführer gewährleistet, dass diese mit den Zuchtbucheintragungen identisch sind. Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem des VDH, des JGHV und der FCI gekennzeichnet. Sie sind spätestens innerhalb der in der Zwingerordnung des DRC genannten Frist bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2)** Ahnentafeln bleiben Eigentum des DRC. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.
- (3)** Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- (4)** In die Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.
- (5)** Der DRC kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- (6)** Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstellen übernommen werden; nach Wurfeintrag erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- (7)** Die Welpen eines Wurfs erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben. Die Würfe in einem Zwinger erhalten den Wurfbuchstaben in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge (d.h. erster Wurf mit A, zweiter Wurf mit B usw.). Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.
- (8)** Die DRC-Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen der Zuchtbuchführung zur Eintragung zu melden.

§8 Zuchtarten

- (1)** Der DRC betreibt eine Standardzucht und eine jagdliche Leistungszucht. Die Ahnentafeln für Standardzucht und jagdliche Leistungszucht werden farblich unterschieden und als solche gekennzeichnet. Welpen aus Standardzucht und jagdlicher Leistungszucht werden als solche in das Zuchtbuch eingetragen.

-
- (2) Für jagdliche Leistungszucht muss für beide Elterntiere mindestens eine der in der vom DRC anerkannten und genehmigten Liste aufgeführten jagdlichen Prüfungen nachgewiesen werden.
 - (3) Für die "spezielle jagdliche Leistungszucht" muss für beide Elterntiere sowie für alle Großeltern mindestens eine der in der vom DRC anerkannten und genehmigten Liste aufgeführten jagdlichen Prüfungen nachgewiesen werden.
 - (4) Alle Zuchten, die nicht unter diese Kriterien fallen, gelten als Standardzucht.
-